

# **Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel**

## **Satzung**

### **über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. S. 68) i.V.m. § 56 der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 78 ff Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl LSA S. 116) sowie der §§ 5, 6 ff Kommunalabgabengesetz LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel in ihrer Sitzung am 13.06.2013 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA Salzwedel genannt - betreibt zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers eine Abwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen).
- (3) Art, Umfang und Lage der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der VKWA im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder Berechtigte verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die nachstehend aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten für diese Satzung, die „Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel“ sowie die „Allgemeinen Tarife des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“:

**Abwasserbeseitigung:** umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben gesammelten anfallenden Schlamms bzw. Abwassers.

**Abwasser:** ist das durch häuslichen, gewerblich-industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (sog. Schmutzwasser). Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation gelangte Wasser.

<b>Abflussflächen:</b>	sind bebaute und befestigte Flächen (einschließlich Betondecken, bituminöser Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge), von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.
<b>Öffentliche Kanalisation:</b>	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle sowie Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe, die durch den VKWA betrieben werden.
<b>Schmutzwasserkanäle:</b>	dienen ausschließlich der Aufnahme sowie Ableitung von Schmutzwasser.
<b>Mischwasserkanäle:</b>	dienen zur Aufnahme sowie zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
<b>Regenwasserkanäle:</b>	dienen ausschließlich der Aufnahme sowie Ableitung von Niederschlagswasser oder Oberflächen- und Grundwasser.
<b>Bürgermeisterkanäle:</b>	dienen zur Aufnahme sowie zur Ableitung von behandeltem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer.
<b>Grundleitungen:</b>	sind liegend im Gebäude angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Falleitungen dem gebäudeverlegten Abwasserkanal zuführen.
<b>Grundstücksleitungen:</b>	sind Leitungen auf den privaten Grundstücken der Anschlussnehmer, die das Abwasser den Anschlusskanälen oder direkt den öffentlichen Abwasserkanälen zuführen.

**Grundstücksentwässerungsanlagen:** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind.

### **Grundstücksanschluss**

**(= Hausanschluss):** ist der Anschlusskanal, der die Grundstücksentwässerungsanlage mit der Abzweigstelle der öffentlichen Abwasserkanäle verbindet.

**Anschlußkanal:** ist der Kanal, der an der Abzweigstelle der öffentlichen Abwasserkanäle beginnt und vor dem Kontrollschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (bei Nichtvorhandensein eines solchen Schachtes an der Grundstücksgrenze) endet.

**Öffentliche Abwasserkanäle:** sind Mischwasserkanäle oder Schmutzwasserkanäle und dienen zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

**Kontrollschächte:** sind in Abwasserleitungen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

**Vorbehandlungsanlagen:** sind Anlagen zur Abwasserbehandlung vor Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

**Wirtschaftliche Einheit:** ist eine bauliche Einheit innerhalb eines Gebäudes, die einem einheitlichen Zweck dient (insbesondere Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentlichen Zwecken dienende Anlagen etc).

Wohnungen in diesem Sinne sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt

werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können.

**Leitungsgrundstück:**

ist das jeweilige Grundstück im öffentlichen Bereich, in dem der öffentliche Abwasserkanal verlegt ist.

**Anschlussnehmer:**

sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Inhaber eines dinglichen Rechts, die ihr Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten.

**Abwassereinleiter:**

sind neben Anschlussnehmern alle zur Ableitung von den auf dem Grundstück anfallenden Abwässern Berechtigten und Verpflichteten, sowie alle Personen, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich Abwasser zuführen.

**Abwasserfracht:**

ist das Produkt aus der Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit.

(2) Zentrale (öffentliche) Abwasserbeseitigungsanlagen sind sämtliche Anlagen des öffentlichen Entwässerungsnetzes einschließlich aller technischen Einrichtungen, die durch den VKWA betrieben werden, wie insbesondere

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das gesamte Leitungsnetz mit den getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder die gemeinsame Leitung für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Bürgermeisterkanäle, Anschlußkanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken;

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des VKWA stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der VKWA bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;

Kein Bestandteil der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des VKWA Salzwedel sind:

- a) Bauwerks- und Bauflächenleitungen,
  - b) getrennte Leitungen und Anlagen für Niederschlagswasser.
  - c) Ablaufleitungen von Kleinkläranlagen, die über einen gemeinsamen, ausschließlich im nichtöffentlichen Bereich verlaufenden Kanal behandeltes Schmutzwasser direkt in ein Gewässer ableiten.
- (3) Dezentrale (öffentliche) Abwasserbeseitigungsanlagen sind sämtliche nicht leitungsgebundene Einrichtungen, die der Abfuhr und Behandlung von Abwasser bzw. Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Gruben dienen.

#### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen**

- (1) Die Öffentlichkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen endet an der Einleitungsstelle.

Die Einleitungsstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße
  - der Kontrollschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, der grundsätzlich nicht weiter als 1 Meter vom Schnittpunkt des Anschlusskanals oder der Grundstücksleitung mit der Grundstücksgrenze entfernt sein darf,
  - die dem Abwasserkanal zunächstliegende Grundstücksgrenze, wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist,
  - bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind,

- b) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straßen die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal.
- (2) Bei Gebäuden, die nicht auf besonders abgegrenzten Grundstücken errichtet sind, endet die Öffentlichkeit der Abwasserbeseitigungsanlage
- a) an der Außenkante des Gebäudes,
  - b) bei gebäudeverlegten Abwasserkanälen zur Ableitung des Abwassers an der Außenkante des ersten Gebäudes,
  - d) am Kontrollschacht.
- (3) Straßengullys und deren Anschlussleitungen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieser Satzung. Unberührt davon bleiben eventuell gesondert getroffene Vereinbarungen.

## **§ 5**

### **Art der Versorgung, Vertragsbedingungen**

- (1) Der VKWA führt die Abwasserbeseitigung auf Grundlage eines privatrechtlichen Abwassereinleitungsvertrages durch.
- (2) Die Abwasserbeseitigung und die Durchführung sonstiger Leistungen erfolgen auf der Grundlage
- a) dieser Satzung;
  - b) der Vertragsbedingungen für die Abwasserbeseitigung von Tarifkunden im Verbandsgebiet des VKWA (Vertragsbedingungen).
- (3) Die Vertragsbedingungen bestehen aus:
- a) den Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden ABA genannt -;

- b) den Allgemeinen Tarifen des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht (Schmutzwasser)**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des VKWA gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat der jeweilige Eigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Abwasserkanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Abwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der VKWA.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang (Schmutzwasser)**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist insbesondere dann anzunehmen, sobald ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung eines Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist; sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage, kann der VKWA den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den VKWA. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des VKWA alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.
- (6) Der VKWA kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in Form eines Bescheides anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Anordnung vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches anfallendes Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung entsprechend den ABA gilt - der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (Schmutzwasser)**

- (1) Der Grundstückseigentümer wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem VKWA einzureichen. Voraussetzung für eine etwaige Befreiung des Grundstückseigentümers ist weiterhin, daß der VKWA seinerseits von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wird.

## **§ 9**

### **Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser**

- (1) Grundsätzlich besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser.

- (2) Unverschmutztes Niederschlagswasser ist bei Vorhandensein entsprechender Bedingungen am Entstehungsort zu versickern und/oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Ist dies nicht möglich, kann der VKWA bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anbieten. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss binnen 3 Monaten nach der Erklärung des VKWA über die Ausübung der Anschlussmöglichkeiten vorzunehmen.
- (3) Die Ableitung von verschmutztem Niederschlagswasser ist nach behördlicher Entscheidung durch die Untere Wasserbehörde entweder direkt in ein Gewässer oder in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA vorzunehmen.

## **§ 10 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der VKWA erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ABA eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Abwasser in diese Anlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse sowie des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der VKWA entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die insoweit anfallenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

- (5) Der VKWA kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der VKWA kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine einmalige oder regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der VKWA sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung beinhaltet grundsätzlich, bis wann die Anlagen spätestens betriebsfertig hergestellt sein müssen.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wird, oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

## **§ 11 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung des Anschlusskanals und des Kontrollschachts, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Kleinkläranlagen sowie den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beim VKWA zu beantragen.

Der Anschlussnehmer kann sich in begründeten Ausnahmefällen bei der Stellung dieses Antrags durch einen Dritten vertreten lassen, sofern der Dritte eine entsprechende Bevollmächtigung nachweist.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit sämtlichen auf ihm befindlichen oder zu errichtenden Gebäuden mit Angabe der Grundstücksgrenzen sowie der bereits verlegten Anschlussleitungen,
- c) ein Grundbuchauszug, aus dem sich die derzeitige Eigentümerstellung oder die derzeitige dingliche Berechtigung des Anschlussnehmers ergibt,
- d) Grundrisse der zu entwässernden Gebäude im Maßstab 1 : 100, in denen die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
- e) Schnittplan der zu entwässernden Gebäude im Maßstab 1 : 100, in dem Schnittplan müssen die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur öffentlichen Kanalisation sowie die Stelle der Einbindung der Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation enthalten sein,
- f) Beschreibung von etwaigen Gewerbebetrieben auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Abwasservorbehandlung,
- g) Nachweis über ggf. nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitete Abwassermengen,
- h) Benennung des Einrichters (Bauunternehmer, Installateur), durch den die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Abwasservorbehandlungsanlagen usw. ausgeführt werden sollen, es muss ein Nachweis eingereicht werden, dass der Einrichter im Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Der VKWA kann im Einzelfall auf bestimmte Unterlagen und Angaben verzichten.

- (3) Anschlussnehmer, deren Abwasser mit gefährlichen Stoffen belastet ist oder sein kann, haben dem Antrag auf Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen den Erlaubnisbescheid der zuständigen Wasserbehörde beizufügen. Abwasser mit gefährli-

chen Stoffen ist Abwasser, das aus den in der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlagen des Abwasserabgabengesetzes“ genannten Bereichen stammt.

- (4) Der VKWA kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.
- (5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und von mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und dreifach einzureichen. Sofern Dritte im Auftrag des Anschlussnehmers handeln, haben sie zudem ihre Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages schriftlich mitgeteilt.
- (7) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

## **§ 12**

### **Anschluss- und Einleitungsbedingungen**

- (1) Alle weiteren technischen Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind in den ABA des VKWA geregelt.
- (2) Für Abwassereinleitungen gewerblicher Art findet die Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 13**

### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage**

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Beauftragten des VKWA oder mit Zustimmung des VKWA betreten werden. Eingriffe an dieser Anlage durch unbefugte Personen sind unzulässig.

## **§ 14**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 7), so hat der Grundstückseigentümer dies dem VKWA mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist der VKWA hiervon sofort nach Bekanntwerden der maßgeblichen Umstände zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal dem VKWA sofort nach Bekanntwerden der maßgeblichen Umstände mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentums hat der bisherige Grundstückseigentümer diese Rechtsänderung unverzüglich dem VKWA schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der Grundstückserwerber verpflichtet.
- (5) Wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem VKWA mitzuteilen.
- (6) Jede Veränderung der Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem jeweiligen Grundstück ist dem VKWA unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 15**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung, satzungswidriges Handeln oder Nichteinhaltung der ABA des VKWA entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn - entgegen den Bestimmungen dieser Satzung - schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den VKWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für sämtliche Schäden und Nachteile, die dem VKWA durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen entstanden sind.

- (3) Wer durch die Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem VKWA den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
  - b) Betriebsstörungen (z.B. Ausfall eines Pumpwerks);
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses (z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung des Abwasserkanals);
  - d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder der Ausführung von Anschlussarbeiten)
- hat der Grundstückseigentümer nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die eingetretenen Schäden vom VKWA schuldhaft verursacht worden sind.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung durch den VKWA oder dessen Beauftragten erst verspätet durchgeführt werden kann, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 16**

### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Abnahme, Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der VKWA den entsprechenden Anschluss nach Maßgabe der §§ 10 und 11. Die Kosten für die Schließung trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 17**

### **Anordnung im Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der VKWA ist im Rahmen seines Verbandszwecks zur Vollstreckung befugt. Er kann daher zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen durch den VKWA ein Zwangsgeld bis zu € 250.000,-- angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann durch den VKWA nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden durch den VKWA im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in ihrer jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 4 und 6 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließen lässt;

2. § 7 Abs. 7 dieser Satzung das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet;
3. dem nach § 10 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
4. § 11 Abs. 1 dieser Satzung die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 10, 11 dieser Satzung ungenehmigt Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA einleitet;
6. § 13 dieser Satzung unbefugt die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstigen Maßnahmen an ihr vornimmt;
7. § 14 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
8. § 5 Abs. 3 der ABA Abwasser in hierfür nicht vorgesehene bzw. ausgelegte Abwasserkanäle einleitet;
9. § 5 Abs. 4 bis 7 der ABA Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
10. § 6 Abs. 1 a) der ABA unzutreffende Angaben zur Festsetzung der Pauschalrichtwerte im Rahmen der Ermittlung des Frischwasserverbrauches macht;
11. § 11 Abs. 1 und Abs. 5 der ABA die Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Gräben vor der Abnahme verfüllt;
12. § 12 der ABA den Beauftragten des VKWA nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;

13. § 15 Abs. 1, 2 und 5 der ABA die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß errichtet und betreibt;
  14. § 15 Abs. 6, 7 und 8 der ABA die Entschlammung der Kleinkläranlage behindert oder die Anzeige und Beauftragung der Entschlammung unterlässt.
  15. § 15 Abs. 4 der ABA die Anzeige der notwendigen Entleerung der abflusslosen Sammelgrube unterlässt.
  16. § 15 Abs. 10 der ABA die festgelegten Einleitungswerte überschreitet.
  17. § 15 Abs. 12 der ABA den Auflagen zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden nicht rechtzeitig nachkommt.
  18. § 15 Abs. 5 der ABA die geforderten Anzeigen oder die Übermittlung der Wartungsprotokolle oder das Führen eines Betriebstagebuches unterlässt.
  19. § 16 Abs. 2 der ABA nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,- belegt werden.

## **§ 19**

### **Entgelte und Verwaltungskosten**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird entsprechend den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung die Erstattung der Kosten in Form von privatrechtlichen Entgelten gefordert.
- (2) Für Verwaltungshandlungen des VKWA werden Verwaltungsgebühren auf Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben.

**§ 20**  
**Übergangsregelung**

- (1) Mit Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung und der ABA erfolgt ist, ist zugleich ein Abwassereinleitungsvertrag zustande gekommen. Auf diese Verträge finden diese Satzung und die ABA des VKWA in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 11 dieser Satzung, spätestens 4 Monate nach ihrem Inkrafttreten, einzureichen.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Abwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA i.d.F. vom 25.06.1998 außer Kraft.

Salzwedel, den 14.06.2013

---

Jens Schütte  
Verbandsgeschäftsführer

Die Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung wurde am 13.06.2013 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. 2/13 beschlossen. Veröffentlicht am 24.07.2013 im Amtsblatt Nr. 7 des Altmarkkreises Salzwedel